

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1511/2013
Amt/Aktenzeichen 20/20 21 02/13-14	Datum 09.10.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.10.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.10.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.10.2013	Ö

Betreff:

Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der rechtlich selbstständigen Stiftungen und Fonds

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, Oktober 2013

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Oktober 2013

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der rechtlich selbstständigen Stiftungen und Fonds.

1. Sachverhalt

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom 27.02.2013 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 genehmigt.

Die Genehmigung war unter anderem mit der Maßgabe verbunden, im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 die zum freien Gemeindevermögen und zum Sondervermögen nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO der Stadt Mainz zählenden Vermögensteile im Haushaltsplan der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen nachzuweisen.

2. Lösung

Der Maßgabe der ADD wird insofern Rechnung getragen, das die rechtlich unselbständigen Stiftungen und Nachlässe ab dem Haushaltsjahr 2013 im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft (AllgFin) abgebildet und somit dem Kostenrechnungskreis 1000 zugeordnet werden.

Die Umsetzung erfolgt durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung/dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2013/2014 für den städt. Haushalt. Auf die Beschlussvorlage unter der Drucksachen Nr. 1500/2013 wird dabei verwiesen.

Für die selbständigen Stiftungen und Fonds erfolgt die Umsetzung ebenfalls ab dem Haushaltsjahr 2013 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014.

Die selbständigen Stiftungen und Fonds werden dann künftig in einem separaten Haushaltsplan unter dem Kostenrechnungskreis 3000 abgebildet.

3. Alternative

Keine, da Vorgabe der ADD.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Die Umsetzung zwischen den Haushalten erfolgt kostenneutral.